

Erscheint
außer Sonntags täglich. — Bis
früh 9 Uhr eingehende Anzeigen
kommen in der nächsten Nummer
zur Aufnahme.

Beiträge
für das Börsenblatt sind an die
Redaktion — Anzeigen aber
an die Expedition derselben
zu senden.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N° 46.

Leipzig, Mittwoch den 25. Februar.

1874.

Amtlicher Theil.

Einladung zur Generalversammlung des Unterstützungsvereins deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehilfen.

Die diesjährige statutengemäße Generalversammlung des Unterstützungsvereins findet

Sonntag, den 29. März d. J. Vormittags 11 Uhr
im Saale des Architektenvereins (Wilhelmstraße
118) in Berlin
statt.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Vorstandes über das Jahr 1873.
- 2) Bericht des Rechnungsausschusses.
- 3) Antrag des Vorstandes: Decharge zu ertheilen.
- 4) Wahl eines Vorstandsmitgliedes an Stelle des statutengemäß ausscheidenden Herrn W. Herz.
(Herr W. Herz ist statutengemäß wieder wählbar.)
- 5) Wahl eines Mitgliedes des Rechnungsausschusses an Stelle des statutengemäß ausscheidenden Herrn H. Kaiser.
(Herr H. Kaiser ist statutengemäß wieder wählbar.)

Etwaige weitere Anträge für die Tagesordnung sind dem Vorstande bis spätestens 23. März d. J. schriftlich einzureichen.

Berlin, den 20. Februar 1874.

Der Vorstand des Unterstützungsvereins deutscher
Buchhändler und Buchhandlungs-Gehilfen.

Julius Springer. Carl Röstell. Rudolph Gaertner.
Wilhelm Herz. Bernhard Brügel.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelauslage. † = wird nurhaar gegeben.)

Glewert's Verlag in Marburg.

1930. Schulbote, der christliche, aus Hessen. Hrsg.: J. H. Leimbach.
12. Jahrg. 1874. (52 Nrn.) Nr. 1. gr. 8. Vierteljährlich * 1/3 #

Hinrichs'sche Buchh., Verlags-Eto. in Leipzig.

1931. † Hinrichs' Bücher-Catalog 1851—1865. Bearb. v. A. Büchting
u. E. Baldamus. 2. Lfg. Hoch 4. * 2 2/3 #

Luckhardt'sche Verlagsbuchh. in Leipzig.

1932. † Hausfrau, die Deutsche Blätter f. Hauswesen u. Familienleben.
Red.: F. Pfankuch. Jahrg. 1874. Nr. 1 u. 2. gr. 4. Vierteljährlich
* 1/2 #

Mann & Baeschlin in Bern.

1933. Blätter f. die christliche Schule. 9. Jahrg. 1874. (26 Nrn.) Nr. 1 u.
2. gr. 8. In Comm. pro cpl. * 1 1/3 #

1934. Kinder-Sonntagsblatt. Hrsg.: E. Blösch. Jahrg. 1874. (24 Nrn.)
Nr. 1. gr. 4. In Comm. pro cpl. * 1/3 #

1935. Pilger, der. Red.: C. H. Mann. 9. Jahrg. 1874. Nr. 1 u. 2. Fol.
pro cpl. ** 1 1/4 #

Reichardt'sche Sort.-Buchh. in Eiselen.

1936. Liebenam, A., Tafel der vielfachen Sinus u. Cosinus sowie der
einfachen Tangenten u. Cotangenten. gr. 8. * 12 1/2 N#

Muquardt's Hofbuchh. in Brüssel.

Juste, Th., les fondateurs de la monarchie belge. Alexandre Gendebien d'après des documents inédits. gr. 8. * 1 # 6 N#
— la révolution belge de 1830. gr. 8. * 6 N#

Nichtamtlicher Theil.

Der Pressgesetz-Entwurf vor dem Reichstage.

I.

In der Sitzung des Reichstages vom 20. Februar fand die erste Berathung des Pressgesetz-Entwurfes statt, worüber wir der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ folgenden Bericht entnehmen:

Geh. Justizrat Held:

Der vorliegende Entwurf beabsichtigt, der Großmacht, zu welcher die Presse emporgewachsen ist, eine Constitution zu geben, die ihr gestattet, in freier Machtentfaltung ihre Culturaufgabe zu erfüllen, ohne die Sicherheit und den Frieden benachbarter Mächte zu bedrohen. Er ist von dem Gedanken getragen, der Freiheit der Meinungsäußerung kein Hinderniß in den Weg zu stellen, die geäußerte Meinung aber, wenn sie sich mit dem Geseze in Conflict setzt, mit dem Geseze auch zu treffen. Mit andern Worten, der Entwurf verwirft bei normalen Zuständen alle eigentlichen Präventivmaßregeln und stellt sich lediglich auf den Standpunkt des Repressivsystems. So wird das Concessionsystem, wo es noch besteht, beseitigt, das, abgesehen von seiner präventiven Natur, an die periodische Presse auch pecuniäre Anforderungen stellt, die als ein Hinderniß für sie wirken, wenn ihnen nicht entsprochen werden kann. In der Besteuerung soll das Pressegewerbe den andern Gewerben gleichgestellt werden; wegfallen sollen

alle besondern Abgaben, selbst solche, die, wie die Inseratensteuer, direct nicht die Presse, sondern das sie benützende Publicum treffen. Beseitigt werden die richterlichen Concessionsentziehungen, welche die Gewerbeordnung als Strafe für Zu widerhandlungen noch aufrecht erhält. In allen diesen Beziehungen wirkt der Entwurf nivellirend, Hindernisse der Pressefreiheit radical ausrottend. In andern Richtungen, wo er Einrichtungen, die zum Theil nicht sehr beliebt sind, dennoch aufrecht erhalten zu müssen glaubt, geht er wenigstens mildernd vor. Die Verantwortlichkeit der Redactoren mindert sich in demselben Maße, als der Entwurf die Theilung der Redaction erleichtert. Die Verpflichtung zur Aufnahme thatthäflicher Berichtigungen wird zurückgeführt auf das mindest mögliche Maß, auch einem polizeilichen Zwange nicht gegenübergestellt. Die Einrichtung der Pflichtexemplare ist des präventiven Charakters entkleidet, geschäftlich vereinfacht und erfaßt nicht diejenige periodische Presse, die lediglich wissenschaftlichen, künstlerischen und industriellen Zwecken dient.

Die vorläufige Beschlagnahme ist, abgesehen davon, daß sie nach dem Entwurfe nur bei Fällen von Verbrechen und Vergehen plazgreifen soll, und abgesehen davon, daß sie bei den Antragsdelikten nur auf vorgängige Stellung des Antrages in Ausführung zu bringen ist, auch noch mit einer Reihe von Cautionen umgeben, welche der Hauptache nach darauf hinauslaufen, daß auf eine schleunige Action des Richters hingewirkt wird.

Andererseits geht der Entwurf darauf aus, durch Strafbestimmungen

Einundvierzigster Jahrgang.

97